Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Vom 27. Februar 2007

KABl. 2007, S. 117, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 24. Juni 2024, KABl. 2024 S. 10

Aufgrund des § 38 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABL.EKD 2005, S. 551), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Allgemeines

Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird Erholungs- und Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anders bestimmt ist.

§ 2 Erholungsurlaub aus Anlass eines Dienstjubiläums

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung wird jeweils einmalig zusätzlicher Erholungsurlaub unter Weitergewährung der Bezüge gewährt, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin für folgende Zeit bei demselben Dienstherrn beschäftigt ist:
- 1. 10 Jahre: Urlaub in Höhe von 3 Arbeitstagen,
- 2. 20 Jahre: Urlaub in Höhe von 6 Arbeitstagen,
- 3. 30 Jahre: Urlaub in Höhe von 9 Arbeitstagen,
- 4. 40 Jahre: Urlaub in Höhe von 12 Arbeitstagen.

Bei der Berechnung der Zugehörigkeit bleibt die Zeit eines Urlaubs gemäß § 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung unberücksichtigt, es sei denn, der Dienstherr hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt.

(2) Für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (§ 90 KBG.EKD) gilt abweichend § 8 der Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub sowie zur Regelung von Dienstbefreiung von Pastorinnen und Pastoren.

31.07.2024 EVLKA

§ 3

Sonderurlaub für kirchliche Zwecke

- (1) Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann für die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Ökumenischen Kirchentages erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) ¡Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann in dem erforderlichen Umfang außerdem erteilt werden zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach kirchlichen Vorschriften
- zur Ausübung von Ehrenämtern in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören,
- zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.

Das Gleiche gilt bei Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit.

§ 4

Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

- (1) In Ergänzung von § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung kann Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden bei
- Tod eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester für zwei Arbeitstage,
- Tod eines Elternteils oder eines Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für zwei Arbeitstage.
- (2) ₁Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann auch erteilt werden bei
- 1. der eigenen kirchlichen Trauung für einen Arbeitstag,
- der Taufe, der Konfirmation oder der kirchlichen Trauung eines eigenen Kindes für einen Arbeitstag. 2Fällt der Anlass auf einen arbeitsfreien Tag, so wird kein Sonderurlaub gewährt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung über den Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (KBSUrl-VO) vom 21. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) und die Rechtsverordnung über Dienstjubiläen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (JubVO) vom 12. Januar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) außer Kraft.

2 31.07.2024 EVLKA